



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 06.12.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25679 –

Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann ist eine Antragstellung auf Gelder aus dem bayerischen Härtefallfonds möglich, den Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits im September öffentlichkeitswirksam ausgelobt hat und der sich, je nach Aussage verschiedener Regierungsmitglieder, zwischen 500 Mio. und 1,5 Mrd. Euro bewegt, wie sehen die Antragsmodalitäten im Einzelnen aus und auf welcher rechtlichen Grundlage basieren die Aussagen von Mitgliedern der CSU-Fraktion im Rahmen der Aktuellen Stunde des Plenums am 01.12.2022, dass zunächst Hilfen des Bundes abgewartet werden müssen und der Bund die primäre Verantwortung für die Bewältigung der derzeitigen Krise trägt (siehe Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Siekmann vom 08.11.22 – Drs. 18/25070), obgleich die Bereiche, für die die Hilfen gedacht sind – wie z. B. der Breiten- und der Nachwuchssport, die Kultur (Musikvereine, Theatergruppen, kommunale Kultureinrichtungen, freie Kulturschaffende u. v. a.) und die Erinnerungskultur – sich doch originär in der Zuständigkeit des Freistaates befinden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Staatsregierung beschloss am 6. November 2022 zur Abmilderung der infolge des Krieges in der Ukraine gestiegenen Energiekosten einen Energie-Härtefallfonds zu schaffen. Der Härtefallfonds umfasst mit einem Gesamtvolumen in Höhe von bis zu 1,5 Mrd. Euro Hilfen für die Wirtschaft, Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Hilfen für soziales Leben und Infrastruktur in Bayern. Die Hilfen sind grundsätzlich subsidiär für die finanziellen Lücken, die der Bund nicht adressiert.

Teil des Härtefallfonds sind Energie-Härtefallhilfen für Unternehmen. Diese sollen die vom Bund zusätzlich zur Gas- und Strompreisbremse in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 angekündigten Härtefallregelung für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ergänzen.

Landeshilfen müssen nach geltendem Haushaltsrecht subsidiär zu den Hilfen auf Bundesebene sein, um zu verhindern, dass eine Doppelförderung bzw. Überkompensation vorliegt und – im Fall einer Anrechnung von Landeshilfen auf Bundeshilfen – im Ergebnis Bundes- durch Landesmittel ersetzt werden. Unternehmen, die Billigkeitsleistungen für Energiekosten im Rahmen vergleichbarer Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhalten haben bzw. hätten erhalten können, sind nicht antragsberechtigt, soweit sich Fördergegenstand und Förderzeitraum überschneiden.

Zum Kulturbereich: Der Bund hat für seinen Kulturfonds Energie 1 Mrd. Euro an Hilfen angekündigt, die vorrangig vor bayerischen Mitteln genutzt werden sollen. Die Ausgestaltung der Hilfen und des Verfahrens für den Kulturfonds Energie des Bundes werden derzeit noch erarbeitet.

Für den Bereich der Erinnerungskultur liegt keine Alleinzuständigkeit des Freistaates vor. Erinnerungskulturelle Einrichtungen wie z. B. die KZ-Gedenkstätten, die Dokumentationszentren in München und Nürnberg oder auch das Deutsch-Deutsche Museum Mödlareuth werden typischerweise in Kooperation von Bund und Land gefördert. Auch wird auf Bundesebene aktuell eine Härtefallhilfe der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien für deren Zuständigkeitsbereich konzipiert, so dass eine bayerische Härtefallhilfe für erinnerungskulturelle Einrichtungen diese ergänzen, aber nicht ersetzen würde.

Für den Bereich Sport:

Die geplanten Unterstützungsmaßnahmen des Bundes in der Energiekrise werden je nach konkreter Ausgestaltung auch den organisierten Sport bei den gestiegenen Energiekosten entlasten (z. B. Anwendbarkeit der Energiepreisbremsen auf gemeinnützige Vereine). Verbleibende Sonderbedarfe können unabhängig von der originären Zuständigkeit der Länder für den Breiten- und Nachwuchsleistungssport erst ermittelt werden, wenn feststeht, welche Bedarfe bereits durch allgemeine Bundes- oder Länderprogramme abgedeckt sind.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen kann erst nach der konkreten Ausgestaltung der Bundes-Härtefallhilfen erfolgen.

Die Staatsregierung ist diesbezüglich kontinuierlich im Gespräch mit dem Bund und ergreift die nötigen Vorbereitungen zu einer möglichst schnellen Umsetzung der Härtefallhilfen im Freistaat. Aussagen über den Antragsstart des Härtefallfonds Energiehilfen in Bayern können aktuell noch nicht getroffen werden.